

BUNDESGERICHTSHOF

IV 25 560/5

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Slawko Edouard S. [REDACTED], [REDACTED], Via C. [REDACTED],
Italien,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten bei und der Bundesrichter ..., von der ... Lorn und Dr. ...

in der Sitzung vom 15. April 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtanlassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil der Kläger die für die Entscheidung über seinen Anspruch auf Entschädigung des Gesundheitsschadens notwendige ärztliche Untersuchung verweigert hat, obwohl er auf die Folgen seiner grundlosen Weigerung hingewiesen worden war (§ 7 der Z. DV-BMG).

Diese Begründung des angefochtenen Urteils hat die Beschwerde nicht angegriffen, sondern lediglich erklärt, der Kläger sei durch seinen Vertreter nicht ausreichend unterrichtet worden, aber jetzt bereit, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

15

- 3 -

Damit kann der Kläger im Revisionsrechtssatz nicht gehört werden, weil er durch sein Verhalten dazu beigetragen hat, daß der Tatrichter die notwendigen Beweise nicht erheben konnte. Das Verhalten seines Prozeßbevollmächtigten muß er sich zurechnen lassen.

Da keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vorliegt, muß das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Vai

aus

